
Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

vom 30. Oktober 2020

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone, die dieses Statut genehmigt haben. Sie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die ilz unterstützt die Kantone bei der Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Lehrmitteln.
- ² Sie erbringt im Auftrag der Kantone Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelkoordination.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Der Beitritt eines Kantons zur ilz erfolgt durch die Genehmigung dieses Statuts.
- ² Das Fürstentum Liechtenstein kann mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons ebenfalls Mitglied der ilz sein.
- ³ Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

B. ORGANISATION

Art. 4 Plenarversammlung der Mitgliederkantone

- ¹ Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz und erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Statut.
- ² Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Mitgliederkantone zusammen und tagt in der Regel einmal jährlich. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Plenarversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁵ In besonderen Fällen kann der Präsident / die Präsidentin Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen lassen; Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 5 Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der ilz,
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d. Beschluss über Projekte,
- e. Einsetzung von Gremien zur Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben.

Art. 6 Präsident / Präsidentin

Die Präsidentin / der Präsident leitet die Plenarversammlung und vertritt die ilz nach aussen. Er kann diese Vertretung nach aussen an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 7 Geschäftsstelle

- ¹ Die Plenarversammlung bezeichnet eine Geschäftsstelle, welche die Geschäfte der ilz führt.
- ² Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft der Geschäftsstelle geregelt.

C. FINANZEN

Art. 8 Beiträge

- ¹ Die Aufwendungen der ilz werden bestritten durch jährliche Beiträge der Mitglieder pro Einwohner.
- ² Die Plenarversammlung setzt die Höhe der Beiträge bei der Genehmigung des Budgets fest.
- ³ Bei einem Austritt besteht kein Anspruch am Vermögen der ilz.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Plenarversammlung wählt die Revisionsstelle.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Statut kann in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden ist.
- ² Die Plenarversammlung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.¹

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz vom 7. Dezember 2012 aufgehoben.

¹ Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom tritt das Statut auf den 1. Januar 2022 in Kraft.